

Ausschussvorlage HHA/19/17

Ausschussvorlage ULA/19/23

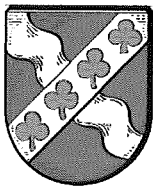
Eingegangene Stellungnahmen

zu der schriftlichen Anhörung des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

zu dem

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen
Landeshaushaltsordnung (LHO)
– Drucks. [19/1858](#) –

1. Gemeinde Fulda	S. 1
2. Ministerium für Umwelt Rheinland-Pfalz	S. 2
3. Regionalversammlung Nordhessen	S. 8
4. Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 9
5. BürgerWIND Westfalen	S. 11
6. Energiegenossenschaft Eichenzell	S. 12
7. BUND e. V.	S. 13
8. Agentur für Erneuerbare Energien	S. 16
9. Hessischer Städtetag	S. 18
10. Bund der Steuerzahler	S. 20
11. Verband Kommunaler Unternehmen	S. 22
12. Stadt Trendelburg	S. 25



Gemeinde Fuldabrück

Der Gemeindevorstand

Gemeinde Fuldabrück • Am Rathaus 2 • 34277 Fuldabrück

Bürgermeister

**Bürgerservice, Soziales, Kultur,
Ordnung, Zentrale Dienste**

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des
Haushaltsausschusses
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

24. Juli 2015

HESSISCHER LANDTAG

Sachgebiet 1

Bürgermeister

Name:

Dieter Lengemann

☎:

05665 / 94 63-10

☎:

05665 / 94 63-86

@:

bgm@fuldabrueck.de

Homepage:

www.fuldabrueck.de

AZ:

22. Juli 2015

Gemeinsame schriftliche Anhörung des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) –Drucks. 19/1858-

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 1. Juli 2015, Aktenzeichen: I A 2.7, und teilen Ihnen mit, dass sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück bereits am 11. Juni 2015 mit dem Gesetzentwurf befasst und folgenden Beschluss gefasst hat:

Die Gemeindevertretung begrüßt den ursprünglichen Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, welcher erneut, nunmehr von der SPD-Fraktion, in den Hessischen Landtag in gleicher Form eingebracht wurde und bittet alle Landtagsfraktionen, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Aufgrund dieser eindeutigen Positionierung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück hoffen wir, dass auch der Hessische Landtag dem Gesetzentwurf zustimmen wird.

Freundliche Grüße aus dem Rathaus

Dieter Lengemann
Bürgermeister



-Zentrale: 05665 94 63-0



-Zentrale: 05665 94 63-88



rathaus@fuldabrueck.de

Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln mit den Linien 17 und 17 E des NVV, Haltestelle "Rathaus"
Steuernummer 025.226.20167, Finanzamt Kassel I, Gläubigeridentifikationsnummer DE63FUB00000158594

Sprechzeiten:

Mo bis Mi 08:00 – 16:00
Do 08:00 – 18:00
Fr 08:00 – 12:00
Sa 10:00 – 12:00

Bankverbindung:

Kasseler Sparkasse
Kasseler Bank
VR-Bank Chattengau
Raiffeisenbank Baunatal
Postbank Frankfurt a. M.

IBAN:

DE15 5205 0353 0030 0000 25
DE54 5209 0000 0023 4076 04
DE26 5206 2200 0006 6123 93
DE84 5206 4156 0007 7071 50
DE83 5001 0060 0043 0308 03

BIC:

HELADEF1KAS
GENODE51KS1
GENODEF1GUB
GENODEF1BTA
PBNKDEFF



Ministerium f. Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau u. Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Hessischer Landtag
z.Hd. Herrn Zinßer
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

26. Aug. 2015

HESSISCHER LANDTAG

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mulewf.rlp.de
<http://www.mulewf.rlp.de>

19. Aug. 2015

Mein Aktenzeichen
105-63 101/2015-13#2
Referat 1054Ihr Schreiben vom
01.07.2015Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Rüdiger Scheffer
ruediger.scheffer@mulewf.rlp.deTelefon / Fax
06131 16-2435
06131 16-172435

Gemeinsame schriftliche Anhörung des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu dem Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) - Drucks. 19/1858 –

Hier: Stellungnahme durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz

Sehr geehrter Herr Zinßer,

Frau Ministerin Höfken dankt für die Möglichkeit, sich im Rahmen eines schriftlichen Anhörungsverfahrens im Hessischen Haushaltsausschuss sowie im Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum o.a. Gesetzentwurf in einer schriftlichen Stellungnahme äußern zu können. Frau Ministerin Höfken hat mich als für den Forstbereich zuständigen Abteilungsleiter ihres Hauses gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich bitte um Verständnis, dass ich als Bediensteter des Landes Rheinland-Pfalz in meiner nachfolgend beigefügten Stellungnahme keine wertende Positionen zum Gesetzesentwurf einnehme, sondern mich grundsätzlich auf eine Darstellung der Praxis in Rheinland-Pfalz und der dort gemachten Erfahrungen beschränke.

1/4

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bahnhofstraße“. ☒ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße. ☒ Besucheranschrift der Abteilung Landwirtschaft und Landentwicklung: Emmeransstraße 39, 55116 Mainz

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Die in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen haben sich in den letzten beiden Jahren verstetigt. Meine Stellungnahme entspricht daher inhaltlich meinen Ausführungen vom 10. Juli 2013 zur Drucks. 18/7201 (Hessischer Landtag), die ich Ihnen anliegend noch einmal beifüge.

Für Rückfragen zur beigefügten Stellungnahme steht Ihnen der Bearbeiter dieses Schreibens gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Jens Jacob

Anlage



**Gemeinsame Schriftliche Anhörung des
Haushaltsausschusses und des Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirt-
schaft und Verbraucherschutz
des Hessischen Landtags**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des
Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) – Drucks. 19/1858 –**

Schriftliche Stellungnahme durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz

Die Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz weist keine Ausführungen auf, die Abführungen von Einnahmen aus Verpachtung von Grundstücken zwecks Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen – wie im vorliegenden Antrag – vorsehen.

Allerdings existieren in Rheinland-Pfalz – mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen – verschiedene Instrumentarien zur Konsenserzielung benachbarter Grundeigentümer und der Belegenheitsgemeinde hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Die Instrumentarien reichen hierbei von nachbarschaftlicher Zusammenarbeit bis zu gemeindeübergreifenden Solidarpakten mit finanzieller Beteiligung von Kommunen ohne eigene Windenergieanlagen.

Eine Beteiligung des Landes an kommunalen Solidargemeinschaften (Solidarpakte) soll in Rheinland-Pfalz einer fachlichen Optimierung der Standortauswahl und Standortausnutzung dienen und flankierend zu den öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren einer sog. „Verspargelung“ der Landschaft entgegen wirken, indem sie die Konzentration der Windenergienutzung auf die geeignetsten Standorte fördert.

Landesforsten Rheinland-Pfalz beteiligt sich daher unter der Voraussetzung, dass die kommunalen Solidarpakte in angemessener Weise die Zielsetzung der geregelten Entwicklung der Windenergie verfolgen, an kommunalen Solidarpakten grundsätzlich zu den Konditionen, die die Gemeinden untereinander vereinbart haben und möchte hierbei hinsichtlich der Beteiligungsbeträge wie eine Kommune gestellt werden.



Nur in Ausnahmefällen soll eine Abführung von über 20% der landeseigenen Pachteinnahmen erfolgen, wobei die Grenze von 30% nicht überschritten werden darf.

Im Falle eines abgegrenzten Vorhabens für die Errichtung von WEA mit bekannten Akteuren kann zwischen den Akteuren (z.B. Standortseigner, Belegenheitsgemeinden) alternativ auch ein Kooperationsvertrag abgeschlossen werden. Darin wird vereinbart, dass Teile der Pachteinnahmen gemäß einem zu vereinbarenden Verteilungsschlüssel allen Beteiligten zugutekommen. Im Rahmen solcher Vereinbarungen sollen nur in Ausnahmefällen bis zu 20% der Pachteinnahmen abgegeben werden. Die Abgabe von 10 - 15% sollte der Regelfall sein.

Diese Instrumentarien haben sich in Rheinland-Pfalz bislang sehr bewährt und werden für landeseigene Standorte in den Verbandsgemeinden Rheinböllen, Prüm, Kirchberg, Kastellaun, Herrstein, Emmelshausen, Simmern, Diez angewendet.

Die Vereinbarungen dienen insoweit einer geregelten und konzentrierten Entwicklung der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Daneben tragen sie zur Akzeptanzsteigerung vor Ort bei und unterstützen eine Standortfindung und -optimierung.

Anlage:

Schreiben des Rheinland-Pfälzischen Finanzministeriums vom 09.12.2011



Herrn Staatssekretär
Dr. Thomas Griese
Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung,
Weinbau und Forsten

55116 Mainz

DER STAATSEKRETÄR

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4114
Ministerbuero@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

09. Dez. 2011

Mein Aktenzeichen
14 10 03 - 427
12 20 97 02 - 424

Telefon / Fax
06131 16-4304

Errichtung von Windenergieanlagen auf Waldstandorten

Ihr Schreiben vom 25.08.2011 sowie Schreiben Ihres Hauses vom 27.10.2011

Sehr geehrter Herr Dr. Griese,

im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen im landeseigenen Wald stimme ich nach § 40 LHO dem Abschluss von Kooperationsverträgen zu. Im Rahmen solcher Vereinbarungen sollten nur in Ausnahmefällen bis zu 20 % der eigenen Pachteinahmen an die kommunalen Vertragspartner abgegeben werden. Die Abgabe von 10 - 15 % sollte der Regelfall sein. Dem Beitritt zu kommunalen Solidargemeinschaften stimme ich mit der Maßgabe zu, dass dieser Beitritt dem Gedanken der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Weise Rechnung trägt, dass Landesforsten bei einem Beitritt zu einem Solidarpakt den Kommunen gleichgestellt wird und dass dieser Solidarpakt in angemessener Weise die Zielsetzung der geregelten Entwicklung der Windenergie verfolgt. Nur in Ausnahmefällen sollte im Rahmen einer Solidargemeinschaft eine Abführung von über 20 % der landeseigenen



Pachteinnahmen erfolgen, wobei die Grenze von 30 % nicht überschritten werden darf.

Außerdem stimme ich im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen auf Waldstandorten gemäß § 64 LHO der Bestellung dinglicher Rechte an landeseigenen Grundstücken einschließlich landesrechtlicher Baulasten zu. Ich bitte um nachträglich halbjährliche Unterrichtung über die vorgenommenen Bestellungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Salvatore Barbaro

Regionalversammlung Nordhessen
Der Vorsitzende

HESSEN



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des
Haushaltsausschusses
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Aktenzeichen	21/1- 93b 10-02
Bearbeiter/in	Herr Wenzel
Durchwahl	0561 106-31 34
Fax	0561 106-16 41
E-Mail	horst.wenzel@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen	I A 2.7
Ihre Nachricht	01.07.2015
Besuchsanschrift	Steinweg 6, Kassel
Datum	.08.2015

Gemeinsame schriftliche Anhörung des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) - Drucks. 19/1858 -

Sehr geehrter Herr Decker,

nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Regionalversammlung Nordhessen:

„Das Präsidium der Regionalversammlung begrüßt die Möglichkeit einer Regelung, die Kommunen an den Einnahmen aus der Verpachtung von Grundstücken des Landes zwecks Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen zu beteiligen. Dabei sollten vom Gesetzgeber auch Mustervereinbarungen zur Beteiligung von Kommunen entwickelt werden, die nicht Standortkommune, jedoch durch die Windenergieanlagen betroffenen Kommune sind. Eine weitere Stellungnahme der Regionalversammlung im Laufe des weiteren Verfahrens bleibt vorbehalten“.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Hannich

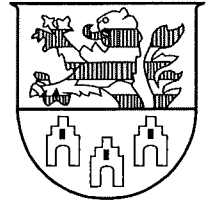
(Vorsitzender der Regionalversammlung)

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischen Landtag **EINGEGANGEN**
Postfach 3240
65022 Wiesbaden **01. Sep. 2015**

HESSISCHER LANDTAG

Dezernat 2.2

Referent(in) Hr. Weber, Fr. Vogelmann, Hr. Pfalzgraf
Unser Zeichen Wb/Vo/KP/hk

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 40/49/42

Ihr Zeichen I A 2.7

Ihre Nachricht vom 01.07.2015

Datum 27.08.2015

Gemeinsame schriftliche Anhörung des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) – Drucks. 19/1858 –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Decker,
sehr geehrte Damen und Herren,

vorab bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Die Ergebnisse aus dem Hessischen Energiegipfel befinden sich derzeit in der Umsetzung. Die Energiewende steht und fällt mit den Akteuren vor Ort. Städten und Gemeinden kommt die unverzichtbare Aufgabe zu, Maßnahmen vor Ort zu realisieren und zu fördern bzw. Bürger und Unternehmen hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie tragen auch die „Lasten“ der Energiewende. So verbleiben beispielsweise die Kosten der Bauleitplanung, die im Hinblick auf die Ansiedlung und Verwirklichung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien ggf. erforderlich sind, bei den Städten und Gemeinden.

Im Abschlussbericht zum Hessischen Energiegipfel wird erwähnt, dass Waldgebieten eine entscheidende Rolle für die Nutzung von Windkraft in Hessen zukommt. Vor dem Hintergrund der geschilderten umfangreichen Aufgaben und der damit verbundenen „Lasten“, die durch die hessischen Städte und Gemeinden zu erbringen sind, findet sich im Abschlussbericht zum Hessischen Energiegipfel die Aussage, dass eine Prü-



fung erfolgen soll, inwieweit Kommunen an Pachteinahmen in Zusammenarbeit mit Hessen-Forst bzw. im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligt werden können (Abschlussbericht: Seite 10, 2. Spiegelstrich).

Auf unsere nachfolgende Anfrage teilte uns das seinerzeitige Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 12.06.2012 bedauerlicherweise mit, dass eine Abführung von pauschalen Anteilen aus den vom Land erzielbaren Gestattungsentgelten an Kommunen nicht erfolgen könne, weil dies nach der Landeshaushaltsordnung unzulässig sei.

Ein daraufhin eingebrachter Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LT-Drs. 18/7201) vom 28.03.2013 fand leider keine Mehrheit.

Umso mehr hat es uns gefreut, dass die Beteiligung der Kommunen an einem Teil des wirtschaftlichen Ertrages aus landeseigenen Flächen (Pachteinahmen) Eingang in den Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtages gefunden hat.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den hier vorliegenden Gesetzentwurf aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden außerordentlich. Wir halten lediglich insoweit eine Konkretisierung für geboten, als in dem Gesetzentwurf formuliert wird, dass „bis zu einem Gesamtanteil von 30 v. H.“ an die von den Anlagen betroffenen Gemeinden abgeführt werden sollen. Wir halten hier einen festen Betrag für zwingend erforderlich, da nicht ersichtlich ist, wer nach welchen Kriterien über die Höhe der Abführung entscheidet.

Mit freundlichen Grüßen

Diedrich Backhaus

Direktor

BürgerWIND Westfalen eG | Leihbühl 21 | 33165 Lichtenau

Hessischer Landtag
Herr Hanns Otto Zinßer
Postfach 3240

65022 Wiesbaden



Vorstand
Catharina Hoff | Friedbert Agethen | Martin Risse

Leihbühl 21
33165 Lichtenau

☎ 0 52 95 / 9 97 82-119

✉ 0 52 95 / 9 97 82-129

www.buergerwind-westfalen.de
info@buergerwind-westfalen.de

24.08.2015/ch

Gemeinsame schriftliche Anhörung des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu dem Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) – Drucks. 19/1858

Schriftliche Stellungnahme der BürgerWIND Westfalen eG

Sehr geehrter Herr Zinßer,

wir haben ihr Anhörungsschreiben vom 01.07 dieses Jahres erhalten und möchten basierend auf unserer Erfahrung mit diversen Windenergieprojekten wie folgt Stellung nehmen:

Die verpflichtende Beteiligung der Standortkommune an den Pachteinnahmen von Hessen Forst ist absolut zu begrüßen, da die Akzeptanz vor Ort ein ganz wesentlicher Erfolgsfaktor bei der Umsetzung von Windenergieprojekten darstellt. Die Standortkommune ist dabei ein wichtiger Faktor. Die angestrebten 30% der Gesamtpachterlöse sollten jedoch nicht die Ober-, sondern vielmehr die Untergrenze darstellen.

Nach unserer Erfahrung ist neben der Beteiligung der Standortkommune die möglichst breite Bürgerbeteiligung mindestens ebenso wichtig für die Umsetzung von Windenergieprojekten. Eine breite Bürgerbeteiligung ist jedoch nur dann umsetzbar, wenn die potentielle Rendite nicht durch überzogene Pachtforderungen durch die Verpächter weitestgehend abgeschöpft wird. Denn dann sind die Projekte nur noch durch große Kapitalgesellschaften mit Abschreibungsinteressen umzusetzen. Daher sollte im Gesetz auch der Hinweis nicht fehlen, daß bei der Vergabe der Flächen die Beteiligung der ortsnahen Bevölkerung Priorität haben sollte.

Bei mehreren beteiligten Kommunen sollte die Aufteilung nach festen Kriterien erfolgen, z.B. Anteil Windkraftstandorte oder Flächenanteil am Windvorranggebiet. Verhandlungslösungen dazu kosten viel Zeit und können auch scheitern. Sollten sich jedoch Kommunen und Hessen Forst einigen und individuelle Lösungen finden, so sollte dies nicht durch das Gesetz behindert oder verhindert werden.

Individuelle Lösungen könnten z.B. ein Flächentausch sein, denn viele Kommunen verfügen über Wald und andere Flächen, die sich zum Tausch mit Flächen von Hessen Forst anbieten. So kann man den Nutzen der Standortkommunen erhöhen und damit die Akzeptanz vor Ort.

Mit freundlichen Grüßen

Catharina Hoff und Martin Risse

Vorstandsmitglieder der BürgerWIND Westfalen eG

Aufsichtsrat
Hubert Böddeker (Vorsitzender)
Peter Gödde
Thomas Tölle

Registergericht
Amtsgericht Paderborn
Genossenschaftsregister
Nr. 339

Bankverbindung
Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN DE37 4765 0130 0056 0050 44
BIC WELADE3LXXX



Von: Helmut Gladbach [<mailto:he-gladbach@t-online.de>]

Gesendet: Mittwoch, 26. August 2015 16:07

An: Zinßer, Hanns Otto (HLT)

Cc: 'Jestaedt, Lothar (APG-G14)'; Harald.Schnez@gmail.com; jweber@wvvgmbh.com

Betreff: Stellungnahme

Wichtigkeit: Hoch

Betr.:

Schriftliche Anhörung des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Änderung der Hess. Landeshaushaltsordnung

Sehr verehrter Herr Zinßer

Zunächst möchten wir uns auf diesem Wege dafür bedanken, dass unsere Energiegenossenschaft an der Anhörung beteiligt wird.

Wir begrüßen den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein Gesetz zur Änderung der Hess. Landeshaushaltsordnung wonach die Standort-Kommunen für Windkraftanlagen mit bis zu 30% an den Pachteinnahmen von Hessenforst beteiligt werden sollen.

Wir halten es für wichtig, dass den Kommunen auf diesem Wege u.a. auch die Unterstützung von Bürgerwindparks leichter fallen könnte. Bisher tut sich auch unsere Gemeinde Eichenzell sehr schwer. Sie hat eine Initiative unserer Genossenschaft zur Einreichung eines Genehmigungsantrages für einen Windpark u.a. deswegen abgelehnt, weil man sich für die Gemeinde auf Sicht keinen finanziellen Vorteil verspricht. Auch bei dem geplanten Windpark handelt es sich überwiegend um Flächen des Hessenforst.

Es ist sicherlich nachvollziehbar, dass die Gemeinde Eichenzell die Sachlage anders beurteilen würde, wenn sie mit bis zu 30% an den Pachteinnahmen des Hessenforst an den Standorten in ihrem Gemeindegebiet beteiligt werden könnten.

Wir hoffen, dass der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag die nötige Mehrheit zur Umsetzung erhält.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Gladbach

Vorstand

Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen Energie Eichenzell eG

Telefon +49 6659 915994, Fax +49 6659 918027

<mailto:he-gladbach@t-online.de>

www.eichenzell-energie.de



Beachten Sie bitte, dass jede Form der nicht autorisierten Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail nicht gestattet ist. Diese Nachricht ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
Sprecher des Bundesarbeitskreis Energie
Mitglied im Landesvorstand BUND Hessen

An den
Hessischen Landtag
Haushaltsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Wolfgang Decker
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Per email an H.Zinsser@ltg.hessen.de

Schriftliche Anhörung des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein

**Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) Drs. 19/ 1858
vom 21.4.2015**

Sehr geehrter Herr Decker,

ich nehme hiermit Stellung in meiner Funktion als Sprecher des Arbeitskreises Energie des Bund für Umwelt und Naturschutz BUND e.V. sowie als für das Thema Windenergie zuständiges Mitglied im Landesvorstand des BUND Landesverband Hessen e.V.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, durch Abtretung und Zahlung von bis zu 30% der Pachteinnahmen durch den Betrieb von Windenergieanlagen auf Grundstücken des Landesbetriebs Hessen-Forst an die jeweilige Standort-Kommune in deren Gemeindegebiet sich die WEA befinden, die Akzeptanz zum Bau und Betrieb dieser WEA in diesen Kommunen zu erhöhen.

Ob diese Vorgehensweise tatsächlich die Akzeptanz in der jeweiligen Gemeinde, bei der Bevölkerung, bei den Gemeindevertretungen bzw. Stadtverordnetenversammlungen steigert, ist jedoch alles andere als gesichert oder verlässlich. Es ist einerseits fraglich, ob bestimmte Meinungen der Bevölkerung oder das Abstimmungsverhalten von Abgeordneten durch Geldzahlungen beeinflusst werden können oder sollten. Es wäre andererseits politisch eher verwerflich, wenn dies der Fall wäre. Demnach ist das Argument nicht belegt, dass durch diese Zahlungen in einem bestimmten Zeitraum mehr Anlagen gebaut werden könnten.

Die Frage, inwieweit und durch welche Investoren Windenergieanlagen auf Grundstücken im Besitz des Landesbetriebs Hessen-Forst gebaut werden, hängt zuallererst auch von der Höhe der Pachteinnahmen ab. Teilweise sind inzwischen Pachtzahlungen in Höhe von bis zu 10% oder 50.000 € jährlich in der Diskussion. So vorteilhaft dies für den Landesbetrieb Hessen-Forst bzw. für die Kommunen (bei anteiliger Abtretung) erscheinen mag, so sehr grenzen hohe Pachtforderungen die Möglichkeiten der Investition von Windenergieanlagen durch Bürgergesellschaften, Genossenschaften etc. ein. Daher wird vorgeschlagen, die Pachtforderungen von Hessen Forst auf maximal 4-5 % der jährlichen Stromertragseinnahmen durch Windenergie zu begrenzen.

Grundlegend ist die Fragestellung, ob es überhaupt sinnvoll, wirksam und insbesondere politisch angebracht ist, etwaige Vorbehalte oder lokal begrenzte Widerstände in der Bürgerschaft gegen den Bau von Windenergieanlagen durch die Zahlung von Geld an die jeweilige Kommune zu überwinden.

Bestimmte Vorbehalte gegen Windenergie können nur mit sachlicher Aufklärung ausgeräumt und widerlegt werden (siehe Bsp. Infraschall, der auch nur durch den Wind und ohne laufende Windkraftanlagen vorhanden ist). Bestimmte Befürchtungen bezüglich des Naturschutzes können nur mit sorgfältiger und zugleich zielführender Planung der Windenergienutzung konkret überwunden werden. Hierzu ist es sinnvoll, schon in frühen Planungsstadien durch die Erstellung und Umsetzung umfassender Vermeidungs- und Schutzkonzepte („integratives Gesamtkonzept“) und standortspezifischer Artenhilfskonzepte mögliche Konflikte mit Zielen des Naturschutzes von vornherein zu vermeiden oder deutlich zu minimieren. Die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen sowie Artenschutz- und Artenhilfskonzepten ist schon Teil der Maßnahmen, die im Rahmen des Baus von Windenergieanlagen vorgeschrieben ist und mit der Genehmigung spezifiziert wird.

Es könnte aber sinnvoll sein, dass ein Teil von Pachteinnahmen von Hessen-Forst darüber hinaus gezielt für die laufende und dauerhafte Förderung des Naturschutzes im Bereich der jeweiligen Windenergieanlagen eingesetzt würde. Dies wäre auch die konkrete Alternative zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Bei der Zahlung von Anteilen der Pachteinnahmen an die jeweilige Kommune wäre auch gar nicht gesichert, ob hierdurch „die Akzeptanz“ gefördert würde, denn es wäre unklar, zu welchem Zweck die Kommunen diese Mittel verwenden, zumal der Gesetzentwurf dies auch gar nicht vorsieht. Die Mittel könnten z.B. für Kindergärten verwendet werden, zum Bau lokaler Anlagen für die Energiewende vor Ort oder aber auch für umweltbelastende Straßenausbauprogramme. Eine Verbindung der Zahlungen zur Förderung der Windenergie und Energiewende wäre jedoch nicht gesichert. Im Gegenteil könnte der Verdacht entstehen, dass diese Abtretung von Pachteinnahmen durch Hessen-Forst mit unbestimmtem Verwendungszweck als eine Art politisch anrühiger Ablasshandel aufgefasst werden könnten. Dem könnte entgegengewirkt werden, dass Zahlung von Pachtanteilen an die Standortkommune gezielt für die Energiewende vor Ort, d.h. für die Umsetzung von Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in kommunalen Gebäuden verwendet werden muss.

Dass die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde (bzw. einer Region) an Bau und Betrieb, Finanzierung und Ertrag von Windenergieanlagen beteiligt werden sollten, ist hingegen weiterhin sehr sinnvoll. Diese Beteiligung bezieht sich hingegen auf eine direkt den WEA zugeordnete finanzielle Beteiligung, sei es über Kommanditanteile oder über Genossenschaften oder andere Rechtsformen. Ebenso können Kommunen sich gemeinsam mit Betreibergesellschaften oder Stadtwerken selbst an Windenergieprojekten beteiligen. Es hat sich vielfach gezeigt, dass mit diesen Formen der Bürgerenergieprojekte eine recht hohe Akzeptanz und Bürgerbeteiligung erreicht werden konnte, wie z.B. in Ulrichstein oder Wolfhagen.

Akzeptanz für Windenergie erreicht man nicht über unspezifische und inhaltlich ungerichtete Geldzahlungen, sondern über fachliche Information und Aufklärung und die Möglichkeit, dass sich Bürger/innen, Genossenschaften und Kommunen an den Projekten konkret beteiligen können.

Leider soll gerade diese Möglichkeit durch die aktuellen Pläne des Bundeswirtschaftsministeriums zu Ausschreibungsvorgaben bei Windenergie weitgehend eingeschränkt oder zunichte gemacht werden. Es wäre daher geboten, dass die Hessische Landesregierung sich politisch gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium sowie über den Bundesrat gegen jegliche Einschränkungen der Bürgerbeteiligung an Projekten der Energiewende einsetzt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die gewünschte Erhöhung von Akzeptanz bei Windenergieprojekten - nicht nur - auf Grundstücken von Hessen-Forst vor allem erreicht werden kann durch

- Information und Aufklärung über Funktionsweise der Windenergie und lokale Zukunftsenergiepläne
- Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger/innen, Genossenschaften, Kommunen
- Umsetzung von integrierten Naturschutzkonzepten mit Artenhilfsmaßnahmen
- Verbindung von Windenergieanlagen mit kommunalen Maßnahmen zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien

Der vorliegende Gesetzentwurf geht an diesen Anforderungen und Lösungsansätzen jedoch vorbei und ist daher nicht zielführend.

Alternativ wird daher vorgeschlagen, dass die Hessische Landesregierung mittels interner Festlegung beschließt, dass (mindestens) 30% der - auf 4-5% des Stromertrags begrenzten - Pachteinnahmen von Hessen-Forst durch bestehende und künftige Windenergieanlagen für den Naturschutz bzw. für die Förderung von Energiewendeprojekten in den jeweiligen Kommunen verwendet werden. Damit wäre dem Naturschutz, der Umsetzung der Ziele des hessischen Energiegipfels zum Ausbau der Windenergie und dem Klimaschutz am besten gedient. Letztlich kann damit auch die örtliche Akzeptanz von Windenergieanlagen gesteigert werden, wenn gesichert ist und öffentlich vermittelt werden kann, dass Auswirkungen des Betrieb der Windenergieanlagen auf den Naturschutz vor Ort so weitgehend wie möglich reduziert wurden.

Wir sind mit einer Veröffentlichung im Rahmen der Dokumentation und über die Homepage des Landtags einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Neumann

Sprecher des Arbeitskreis Energie im wissenschaftlichen Beirat des BUND Bundesverbandes.
Mitglied im Landesvorstand des BUND Landesverband Hessen e.V. – Schatzmeister -
privat: Stammheimer Str. 8 B, 63674 Altenstadt

BUND Landesverband Hessen
Geleitsstraße 14
60599 Frankfurt am Main

email: werner.neumann@bund.net

31. August 2015



**AGENTUR FÜR
ERNEUERBARE
ENERGIEN**

unendlich-viel-energie.de

Agentur für Erneuerbare Energien e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses
z. Hd. Wolfgang Decker
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Invalidenstraße 91
10115 Berlin
Tel.: +49 (0)30 200535 30
Fax: +49 (0)30 200535 51
kontakt@unendlich-viel-energie.de

Amtsgericht Charlottenburg
VR: 24473 B
Int. St.-Nr. (VAT): DE241194299

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE96 1203 0000 0002 0867 18
BIC: BYLADEM1001

Berlin, 01.09.2015

Stellungnahme: Gemeinsame schriftliche Anhörung des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu den Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) – Drucks. 19/1858 -

Sehr geehrter Herr Decker,

herzlichen Dank für die Möglichkeit zum Gesetzentwurf zur Änderung der hessischen Landeshaushaltsordnung, in dem vorgeschlagen wird, Kommunen an den Pachteinnahmen aus der Windenergienutzung im hessischen landeseigenen Forst zu beteiligen, Stellung zu beziehen.

In Vertretung von Herrn Vohrer möchte ich Ihnen gerne antworten und eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Die Initiative der hessischen SPD, die Akzeptanz der Windenergie durch eine finanzielle Beteiligung auch der Kommunen zu erhöhen, findet unsere volle Zustimmung. Der vorliegende Vorschlag wirkt auf den ersten Blick einfach umsetzbar und sinnvoll, kann aber zu größeren Problemen bei der tatsächlichen Umsetzung führen. Welche Schwierigkeiten sich unserer Meinung nach ergeben können, möchte ich im Folgenden kurz erläutern.

Die Abgabe von bis zu 30% der Pachteinnahmen, die Hessenforst bei den derzeitigen Regelungen erhält, könnte für entsprechend geringere Einnahmen bei den Windparkbetreibern führen. Hier muss klargestellt werden, dass die abzutretenden Einnahmen nicht durch eine noch weitere Steigerung der Pachtpreise kompensiert werden darf. Bereits heute sind die Pachten bei Hessenforst extrem hoch (im zweistelligen Prozentbereich). Für kleinere Akteure ist es heute schon kaum noch möglich, auf diesen Flächen zu projektieren, da neben den immensen Pachtzahlungen die Bebauung von Waldstandorten ohnehin teurer ist, als bei nicht bewaldeten Flächen.

Das hohe Kostenniveau ergibt sich durch aufwändige Rodung & Entstockung, Kranstellflächen und die Zuwegung. Zusätzlich gibt es höhere Auflagen beim Naturschutz und ggf. bei Ausgleichsmaßnahmen. Langfristig wäre durch die Beteiligung der Kommunen eine weitere Preissteigerung zu erwarten. Wenn lokale und kleine Projektierer aus und in Hessen die Möglichkeit erhalten sollen, Windprojekte umzusetzen, müssen hierzu weitere Regelungen erlassen werden, z.B. durch Anforderungen an die Ausschreibungsmodalitäten des Hessenforst. Auch die Regelung von „bis zu dreißig Prozent“ scheint konfliktrichtig. Ergänzend zu

Unterstützer

Bundesverband Erneuerbare Energie
Bundesverband Solarwirtschaft
Bundesverband WindEnergie
GtV-Bundesverband Geothermie
Bundesverband Bioenergie
Fachverband Biogas
Union zur Förderung von Öl- und Proteinpflanzen
Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie

Projektarbeit gefördert durch

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft



dem vorliegenden Entwurf sollte eine Handlungsanweisung oder eine Verwaltungsvorschrift für Klarheit sorgen, wie diese Regelung auszulegen ist.

Neben einer allgemeinen Preissteigerung fürchten wir eine gewisse Passivität der Kommunen bei der Entwicklung eigener Flächen. Die Kommunen können zwar in Eigenregie zusätzliche Flächen in den Regionalplan aufnehmen lassen, wenn jedoch allein die Befürwortung der Hessenforst-Fläche für zusätzliche Einnahmen sorgt, ist es sicherlich innerhalb der Kommunen schwer zu argumentieren, zusätzliche Flächen einzubringen. Hessenforst profitiert zusätzlich davon, dass seine Flächen entsprechend favorisiert werden. Das Engagement der Kommunen bei der Energiewende wird dadurch sicherlich nicht gestärkt – eher im Gegenteil. Damit werden insbesondere kleinen Planern die Flächen verwehrt, die das Preisniveau beim Hessenforst nicht halten können und die bei den Kommunen auf Granit stoßen, was die Ausweisung zusätzlicher Flächen (neben den Hessenforst-Flächen) angeht.

Im Gesetzesentwurf steht, dass so aus „Betroffenen Beteiligte“ werden. Diese Formulierung ist unseres Erachtens unglücklich gewählt. Die Kommunen könnten sich hier selber zum Opfer der Windenergie machen und durch diese Beteiligung gerettet bzw. entschädigt werden. Aber genau das bedeutet, dass sich die Kommunen (entgegen der Vereinbarungen und Zielsetzungen des Hessischen Energiegipfels) passiv zurücklehnen und sich auf Zahlungen des Hessenforsts verlassen anstatt selber weitere Flächen auszuweisen. Dadurch wird die Windenergie vor Ort wesentlich teurer und Flächen vor Ort bleiben ungenutzt.

Unseres Erachtens haben die Kommunen zudem keinen direkten Anspruch aus der neuen Regelung; dies stellt § 3 Abs. 2 LHO klar. Es handelt sich vielmehr um eine pauschale Anweisung an Hessenforst.

Für Windparkprojektierer kann es hilfreich sein, wenn Hessenforst einen Teil der (hohen) Pachteinnahmen an die Standortkommune abgeben muss und dadurch die Akzeptanz erhöht wird. Diese Pflicht kann das Land aber nur landeseigenen Stellen auferlegen; bei Privaten oder Kommunen wird dies rechtlich sehr problematisch. Direkte Zahlungen der Projektierer an die Kommunen sind aber bisher rechtlich ausgeschlossen, wenn es keine Gegenleistung gibt (Wege, Leitungen, gemeindeeigene Flächen).

Wir unterstützen die Einbindung von Kommunen und selbstverständlich auch den Bau von Windenergieanlagen im Forst. Allerdings sollte der vorliegende Gesetzesentwurf noch einmal genau unter den o.g. Bedenken überarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Nils Boenigk
stellvertretender Geschäftsführer



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
 Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses
 Herrn Wolfgang Decker
 Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom: 01.07.2015
 Ihr Zeichen: I A 2.7

Unser Zeichen: TA 794.0 SI/Ve
 Durchwahl: (0611) 1702-32
 E-Mail: schlukat@hess-staedtetag.de

Datum: 02.09.2015
 Stellungnahme-Nr. 086-2015

Gemeinsame schriftliche Anhörung des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) - Drucks. 19/1858 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Decker,
 sehr geehrte Frau Vorsitzende Hammann,
 sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir nehmen Bezug auf das Schreiben vom 01.07.2015 und danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) – Drucks. 19/1858 -.

Wir befürworten ausdrücklich die Absicht, die hessischen Kommunen an einem Teil des wirtschaftlichen Ertrages aus landeseigenen Flächen (Pachteinnahmen von Hessen Forst) zu beteiligen. Dies entspricht den berechtigten Erwartungen, die bereits 2011 im Rahmen des hessischen Energiegipfels bei den hessischen Kommunen geweckt wurden, als sich die Teilnehmer darauf verständigt hatten zu prüfen, wie die Kommunen an den Pachteinnahmen des Landes beteiligt werden können. Eine Beteiligung an den Pachteinnahmen kann die Akzeptanz vor Ort erheblich steigern und dadurch die Energiewende wesentlich beschleunigen.

Aufgrund der Überschneidung mit den hessischen Sommerferien und des Sitzungsturnus unserer Gremien war es uns aber leider nicht möglich, die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung in unseren zuständigen Gremien erneut vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen auf Landesebene zu beraten.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird am 17.09.2015 Gegenstand der Sitzung des Präsidiums und des Hauptausschusses des Hessischen Städtetages sein. Nach der Sitzung werden wir Ihnen die endgültige Stellungnahme des Hessischen Städtetages zukommen lassen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Dieter', written in a cursive style.

Dr. Jürgen Dieter
Direktor



Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler Hessen e.V.

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) – Drucks. 19/1858

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) Hessen begrüßt das Anliegen, die Standort-Kommunen an den Pachteinnahmen von Windenergieanlagen auf landeseigenen Flächen zu beteiligen. Der BdSt Hessen teilt die in der Gesetzesbegründung angeführte Argumentation, dass dadurch die Akzeptanz bei der betroffenen Bevölkerung erhöht und eine beschleunigte Umsetzung des Verfahrens gefördert werden kann. Die durch den Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung der Landeshaushaltsordnung bietet aber nicht den optimalen Lösungsansatz und sollte in dieser Form nicht umgesetzt werden. Stattdessen sollte zur Zielerreichung eine interfraktionell weitgehend einvernehmliche, rechtlich einwandfreie und klarer gefasste Regelung unterhalb dieser Ebene verankert werden.

Begründung:

Bezüglich der rechtlichen Verankerung ist den Ausführungen des Hessischen Rechnungshofs vom 26. Juli 2013 bei der schriftlichen Anhörung des entsprechenden Gesetzentwurfs der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (DS 18/7201) zu folgen. Danach sollten einzelne Fördermaßnahmen nicht in der Landeshaushaltsordnung abgebildet werden. Diese könnten beispielsweise im Rahmen des Haushaltsgesetzes verabschiedet werden.

Auch bezüglich einer möglichst effizienten Ausgestaltung dieser Fördermaßnahmen unterstützt der Steuerzahlerbund die Anmerkungen des Landesrechnungshofs. So sollten Verwaltungsaufwendungen minimiert und die in der Gesetzesvorlage einge-

räumten Ermessensspielräume so weit wie möglich eingeschränkt werden. Der Hinweis des Rechnungshofs, dass die im Gesetzentwurf gewählten Formulierungen „sollen“ und „bis zu (...) dreißig vom Hundert“ Auslegungsmöglichkeiten zulassen und konkretisierende Verwaltungsvorschriften erfordern, bestätigt die Unzulänglichkeit des Lösungsansatzes.

Ebenso müssen die auch im Rahmen der ersten Lesung am 29. April 2015 von Seiten der Landesregierung vorgebrachten wettbewerbsrechtlichen Bedenken bei der Problemlösung vollständig ausgeräumt werden. Wettbewerbsverzerrungen gegenüber privaten Waldbesitzern müssen ausgeschlossen sein.

Der BdSt Hessen unterstützt daher die Ausführungen der Landesregierung in der ersten Lesung, die „weitestgehend einig[en] Zielsetzungen“ umzusetzen und dazu „unterhalb der Neuregelung der LHO“ (...) „noch in diesem Jahr“ (...) „eine rechtlich saubere Lösung“ zu finden. Da dieser Vorschlag grundsätzlich dem vorliegenden Gesetzentwurf vorzuziehen ist, sollte der Gesetzentwurf bis zur angekündigten Vorlage der Landesregierung zurückgestellt werden.

Wiesbaden, 2. September 2015



Joachim Papendick
Vorsitzender

› STELLUNGNAHME

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für
ein Gesetz zur Änderung der Änderung der
Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

Wiesbaden, 2. September 2015

Der VKU begrüßt den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung der Landeshaushaltsordnung mit dem Ziel die Standortkommunen an den Einnahmen von Hessen-Forst aus Verpachtung von Grundstücken zwecks Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen mit bis zu 30 Prozent zu beteiligen. Die Beteiligung der Standortkommunen an den Pachteinnahmen darf für Hessen-Forst allerdings kein Anlass sein, die Pachtentgelte zu erhöhen, denn dies würde die Wirtschaftlichkeit von Windenergie-Projekten gefährden.

Geeignete Flächen für den Ausbau der Windenergie in Hessen befinden sich regelmäßig nicht im Eigentum der jeweiligen Kommunen, sondern im Eigentum des Landes Hessen. Im Rahmen der Ergebnisse des Hessischen Energiegipfels wurde festgelegt, eine Beteiligung der Kommunen an den Pachteinnahmen des Landesbetriebs Hessen-Forst zu prüfen. Vor diesem Hintergrund erscheint der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD als geeignetes Mittel, diese Idee in die Tat umzusetzen. Auch sieht der VKU die in der Begründung zum Gesetzentwurf aufgezeigten Effekte zur Steigerung der Akzeptanz und Beschleunigung von Projekten als gegeben an.

Es ist zu betonen, dass eine erfolgreiche Realisierung von Windenergie-Projekten in der Praxis von der Unterstützung der Standortgemeinde abhängig ist. Wenn im Sinne der Energiewende und der Ausbauziele der Windenergie in Hessen die entsprechende Realisierung von Windenergie-Projekten gelingen soll, dann ist die vorgeschlagene Unterstützung der Standortgemeinden zielführend. Denn die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaftsbild wirken vor Ort – und nicht in ganz Hessen. Aus dem Gesichtspunkt der Setzung von Anreizen und des Ausgleichs von lokalen Nachteilen wäre es wünschenswert, die Standortgemeinden im Sinne des Vorschlags der Fraktion der SPD zu beteiligen.

Ansprechpartner:

Martin J. Heindl
Geschäftsführer
VKU-Landesgruppe Hessen
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
FON +49 611 1702 29
FAX +49 611 1702 30
E-Mail: heindl@vku.de

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 245.000 Beschäftigten wurden 2012 Umsatzerlöse von mehr als 110 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 8,6 Milliarden Euro investiert.

Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 46 Prozent in der Strom-, 59 Prozent in der Erdgas-, 80 Prozent in der Trinkwasser-, 65 Prozent in der Wärmeversorgung und 26 Prozent in der Abwasserentsorgung. Sie entsorgen zudem jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht. Aktuell engagieren sich rund 140 kommunale Unternehmen im Breitbandausbau. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro – damit können dann rund 6,3 Millionen Kunden die Breitbandinfrastruktur kommunaler Unternehmen nutzen.

Als regionale Infrastrukturanbieter leisten die 140 Mitglieder der VKU-Landesgruppe Hessen einen wesentlichen Beitrag zur kontinuierlichen Modernisierung grundlegender Infrastrukturen unserer Gesellschaft. Mit 11,8 Milliarden Euro Umsatz jährlich sind sie die Kraftpakete der hessischen Regionen und Jobmotor zugleich, denn sie beschäftigen rund 20.000 Menschen. Mit einer jährlichen Investitionssumme von etwa 740 Millionen Euro treiben sie unter anderem die Energiewende vor Ort voran.

STADT TRENDELBURG

- Der Bürgermeister -



Stadt Trendelburg • Marktplatz 1 • 34388 Trendelburg

Hessischer Landtag
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Stadt Trendelburg

Marktplatz 1 • Zur Burg 4

34388 Trendelburg

Tel.: 05675/7499-0

Fax: 05675/7499-30

eMail: stadt@trendelburg.de

Internet: <http://www.trendelburg.de>

<u>Abteilung</u>	: Bürgermeister
<u>Sachbearbeiter</u>	: BGM Bachmann
<u>Durchwahl</u>	: 7499-12
<u>eMail</u>	: bgm@trendelburg.de

Trendelburg, den 09.09.2015

Gemeinsame schriftliche Anhörung des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) - Drucks. 19/1858 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hessen besteht aus 426 politisch selbstständigen Städten und Gemeinden. Für die Bürgerinnen und Bürger unseres Bundeslandes werden die Entscheidungen der Landepolitik trotz kommunaler Selbstverwaltung häufig über die Folgeentscheidungen der Kommunalparlamente und der Umsetzung durch die Bürgermeister(innen) spürbar (z.B.: Haushalt, Kinderbetreuung, ...).

Wir - die 426 Kommunen - sind Hessen.

Jedes Kommunalparlament und insbesondere jede(r) Bürgermeister(in) ist ein Teil der Visitenkarte unseres Landes. Als Bürgermeister sind wir für unsere Bürgerinnen und Bürger die Kümmerer vor Ort und müssen uns an der Basis den Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und Bürger annehmen und häufig auch landespolitische Entscheidungen erklären.

Das Land Hessen hat aus guten Gründen beschlossen, die Energiewende auch durch den Ausbau von Energieerzeugungskapazitäten voran zu treiben. Als Bürgermeister einer "*100% Erneuerbare Energie Kommune*" unterstütze ich dieses Vorhaben nach Kräften.

Auch hier Stelle ich fest, dass die Energiewende nur vor Ort, **in** und **mit den Kommunen** erfolgreich zu gestalten ist.

Als Bürgermeister der Stadt Trendelburg und Vertreter der Energiegenossenschaft Reinhardswald, sehe ich mich sowohl mit ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergie im Stadtgebiet, als auch im Forstgutsbezirk Reinhardswald konfrontiert.

Im folgenden möchte ich Ihnen kurz einen Einblick aus der kommunalen Praxis in beide Fälle gewähren:



Zum Forstgutsbezirk Reinhardswald **(Planungshoheit vollumfänglich nicht bei der Kommune)**

- Neun Kommunen um den Reinhardswald, zu denen auch Trendelburg gehört, haben sich zur Energiegenossenschaft Reinhardswald zusammengeschlossen.
- Sowohl im Umwelt- wie auch im Wirtschaftsministerium konnten wir mit unserem Ansatz, gemeinsam mit regionalen Energieversorgern für eine nachhaltige, regionale Umsetzung der Energiewende zu sorgen, die Akzeptanz, Bürgerbeteiligung und regionale Wertschöpfung in Einklang bringt, überzeugen.
- Ein Kooperationsvertrag mit den Energieversorgern und der exklusive Nutzungsvertrag für Flächen des Landesbetriebs Hessen-Forst stehen unmittelbar vor der Unterschrift.

Zum Projekt im Stadtgebiet auf Hessen-Forst-Flächen

Am Beispiel eines Projektes im Stadtgebiet, auf dem Hessen-Forst einen Dienstleister (WSB-Dresden) mit der Projektierung von bis zu zehn 3MW-Anlagen betraut hat, die in einem gesunden Baumbestand errichtet werden sollen, hat die Stadt nur geringfügige Möglichkeiten wirtschaftlich von dem Projekt zu profitieren.

- Die vereinbarten Mindestpachten sind positiv für den Flächeneigentümer und damit auch für den Landeshaushalt jedoch mit geschätzten 45.000€ für einen Mittelgebirgsstandort mit ca. 5,7m/s Windgeschwindigkeit keine gute Grundlage für einen nachhaltig wirtschaftlichen Betrieb.
- Durch die hohe zu zahlende Pacht und die erhebliche Projektierungsmarge (üblich sind hier tw. 300.000 bis 500.000€ je errichtetem MW Leistung => ca. 1.500.000€ je Anlage) wird ein künftiger Betreiber, der im Bieterverfahren die Anlagen vom Projektierer erwerben wird, jedoch nur schwer einen nachhaltig wirtschaftlichen Betrieb aufrechterhalten können.
- Wer investiert dann? Versicherungen, Fonds, Gesellschaften, die ihr überschüssiges Kapital parken wollen und häufig kein Interesse am Erfolg der Energiewende haben.
- Dass dieses Szenario wahrscheinlich ist, zeigen auch Studien und Analysen durch den Bundesverband Windenergie.

Für die Kommune bedeutet das:

- kaum Gewerbesteuererträge,
- Keine Pachterlöse, da Flächen im Gemeindegebiet liegen, jedoch dem Land Hessen gehören.
- Eine Bürgerbeteiligung z.B. durch Bürgergenossenschaften kann durch die Kommune nicht empfohlen werden, da keine verlässliche Rendite erzielt werden kann und somit eine Beteiligung eher als Zuschussgeschäft enden kann.
- Eine Akzeptanz wird schwer vermittelbar, da vor Ort nur ein unerheblicher Teil der Wertschöpfung durch die installierten Windkraftanlagen entsteht.

Trotzdem produzieren auch diese Anlagen "sauberen" Strom, der als Beitrag zur Energiewende benötigt wird.



Folgerungen aus kommunaler Sicht

Grundsätzlich müssen Land und Kommunen partnerschaftlich zusammenarbeiten, was die Umsetzung der Energiewende auf Hessen-Forst-Flächen angeht.

Eine direkte Beteiligung der Kommunen an Windkraftprojekten wird jedoch aus verschiedenen Gründen nicht immer möglich sein.

Auch die Bürgerbeteiligung über Genossenschaften oder andere Beteiligungsformen ist nicht immer die Lösung. Sozial schwächere Bürgerinnen und Bürger haben hiervon nichts.

Das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Verfahren, grundsätzlich die von Windkraftanlagen auf Hessen-Forst-Flächen betroffenen Kommunen mit 30% der Pachteinnahmen zu beteiligen hat folgende **Vorteile**:

- Die Einnahmen kommen der Kommune vor Ort zu Gute und können somit dem breiten Bevölkerung in den betroffenen Städten und Gemeinden dienen (z.B. zur Jugendförderung, dem steuerneutralen Ausgleich von Defiziten, ...).
- Eine Akzeptanz lässt sich in der Diskussion mit dem Bürger darüber erreichen, dass durch die Beteiligung an den Pachteinnahmen positive Effekte in der Kommune eintreten (z.B. Vermeidung von Steuererhöhungen, Erhalt von Infrastruktur, Konsolidierung des Haushalts, ...)
- Aufwendige Beteiligungsverfahren der Kommune an Windkraftprojekten, die auch immer haushalterische Risiken mit sich bringen, können vermieden werden, wenn eine Beteiligung durch das Land in Form der Pachtbeteiligung erfolgt.
- Das natürliche Selbstverständnis unserer Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen, dass der **Hessische Wald** doch **auch Ihr Wald** ist, würde im Sinne eines echten Miteinander bestärkt.

Fazit und Empfehlung:

Gemeinsam mit der Kommunikationsoffensive des "Energielandes Hessen" und den dazu gehörigen Bürgerforen, kann mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Brücke von der Landespolitik zur verantwortlichen Kommunalpolitik vor Ort geschlagen werden, die dann wiederum die Bevölkerung positiv bei der Umsetzung der Energiewende vor Ort - auch auf Hessen-Forst-Flächen - mitnehmen kann.

Ich empfehle den zuständigen Ausschüssen und dem Hessischen Landtag daher dringend der Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen.

Dipl.-Ing. Kai Georg Bachmann
Bürgermeister